

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.**

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
(DLR) Rheinpfalz  
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung  
Flurbereinigung Weisenheim a. Berg II  
Aktenzeichen: 41159-HA2.4

67433 Neustadt, 26.01.2010  
Konrad-Adenauer-Str. 35  
Telefon: 06321/671-0  
Telefax: 06321/671-1250

E-Mail: [landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de](mailto:landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de)

Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

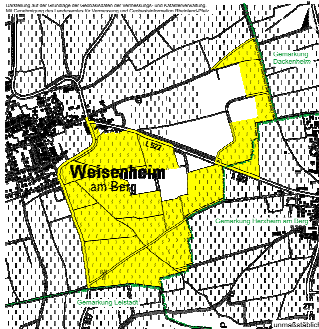
**Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft  
Flurbereinigung Weisenheim a. Berg II**

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 01.12.2009 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Weisenheim a. Berg II als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Nach § 21 FlurbG sind für die Teilnehmergeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Die Zuständigkeit des 1999 gewählten Vorstandes galt nur für das Projekt I, so dass für das Verfahren Weisenheim a. Berg II ein neuer Vorstand zu wählen ist.

Es handelt sich um folgendes Gebiet:



Hiermit werden die Teilnehmer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte) am Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a. Berg II zu einer Teilnehmersammlung zur

**WAHL DES VORSTANDES DER TEILNEHMERGEMEINSCHAFT**

eingeladen, die

**am Freitag, dem 05.03.2010 um 9.00 Uhr**

**im Bürgerhaus, Hauptstraße 72 in 67273 Weisenheim am Berg**

stattfindet.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Im Auftrag

gez.: Gerd Hausmann